

Kurztitel

Feinoptik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 187/2000

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.07.2000

Text**Angewandte Mathematik**

§ 9. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längenberechnung und Flächenberechnung,
2. Volumenberechnung und Masseberechnung,
3. Prozentrechnung,
4. Pfeilhöheberechnung,
5. Schalenberechnung,
6. Optikträgerberechnung.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.